



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 1**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz
über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen. Eine Synopse des Kirchengesetzes ist beigefügt.

Dresden, am 22. September 2020

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz
über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes
Vom**

Reg.-Nr. 1303

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Wahl des Landesbischofes oder der Landesbischöfin und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes wird von der Kirchenleitung vorbereitet. Hierzu bildet die Kirchenleitung in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit im Benehmen mit der Landessynode und dem Landeskirchenamt eine Wahlvorbereitungsgruppe, der vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 angehören:

- a) der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
- b) der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode,
- c) sechs synodale Mitglieder der Kirchenleitung und
- d) drei Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(2) Ist ein Präsident oder eine Präsidentin des Landeskirchenamtes zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet. Ist ein Landesbischof oder eine Landesbischöfin zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet; in diesem Falle wird statt des Landesbischofs der Präsident des Landeskirchenamtes Mitglied der Wahlvorbereitungsgruppe.

(3) Die Bildung der Wahlvorbereitungsgruppe und ihre personelle Zusammensetzung werden der Landessynode durch die Kirchenleitung bekannt gegeben.

(4) Die Sitzungen der Wahlvorbereitungsgruppe sind vertraulich, die Kommunikation obliegt dem Vorsitzenden der Wahlvorbereitungsgruppe.

§ 2

(1) Die Wahlvorbereitungsgruppe bestimmt, bis zu welchem Termin Personen benannt werden können; der Termin soll mehr als vier Monate vor der Wahl liegen. Die Terminbestimmung und Aufforderung, Personen zu benennen, ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Die Wahlvorbereitungsgruppe entscheidet eigenständig, wen sie zur Vorstellung einlädt.

(2) Die Mitglieder der Landessynode, die Superintendentinnen und Superintendenten und die Leiter der Regionalkirchenämter sind aufgefordert, dem Vorsitzenden der Wahlvorbereitungsgruppe fristgerecht Personen zu benennen.

(3) Der Wahlvorbereitungsgruppe obliegt die Erarbeitung eines Wahlvorschlages, der bis zu drei Personen enthalten kann. Die Wahlvorbereitungsgruppe berichtet der Kirchenleitung, die den Wahlvorschlag durch Beschluss an die Landessynode weiterleitet. Der Wahlvorschlag ist durch die Kirchenleitung in geeigneter Form rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die aufgestellten Personen haben vor Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zu versichern, dass sie grundsätzlich bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl zu übernehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(5) Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

§ 3

(1) Zur Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischöfin und des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes tritt die Landessynode in einer besonderen Sitzung zusammen.

(2) Der Wahlvorschlag wird der Landessynode durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahlvorbereitungsgruppe zusammen mit dem Bericht vorgestellt. Dem schließt sich eine Vorstellung der vorgeschlagenen Personen an. Nach der Vorstellung wird die Tagung der Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung unter Anwesenheit der Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes fortgesetzt.

(3) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen hinsichtlich der Wahlberechtigung Zweifel, hat der Wahlprüfungsausschuss die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.

§ 4

(1) Die Landessynode ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Landessynode in ihrer ersten Sitzung beschlussunfähig, so ist sie zu einer zweiten Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(3) Die Frist zwischen dem Schluss der ersten Sitzung und dem Beginn der zweiten Sitzung muss mindestens vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 5

(1) Die Wahl wird geheim durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen.

(2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält alle gültigen Vorschläge.

(3) Auf dem Stimmzettel ist derjenige Kandidat anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde,
- b) auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist,
- c) die Zusätze enthalten.

§ 6

(1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist vom dritten Wahlgang an diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit) erhalten hat.

(3) Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und kommt die erforderliche Stimmenmehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so stehen vom vierten Wahlgang an nur noch die beiden Personen zur Wahl, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Erreicht im fünften Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl ohne Ergebnis beendet. Die Kirchenleitung beruft unverzüglich auf ihrer nächsten Sitzung eine Wahlvorbereitungsgruppe ein, die eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes vorbereitet. Ein neuer Wahlgang darf frühestens ein Jahr nach dem ergebnislosen letzten Wahlgang vorgenommen werden.

(5) Zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden liegen. Jeder Wahlgang endet mit der Bekanntgabe ihres Ergebnisses durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode.

...

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Während der Amtsdauer der 27. Landessynode fanden zwei Bischofswahlen und die Wahl eines Präsidenten des Landeskirchenamtes statt. Die 27. Landessynode hatte vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen mit den Wahlverfahren 2015 (Bischofswahl) und 2019 (Wahl eines Präsidenten des Landeskirchenamtes) Anlass, über das Verfahren nachzudenken und mögliche Änderungen in Betracht zu ziehen. Der Rechtsausschuss der Landessynode berichtete der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2019 und regte mögliche Änderungen an, insbesondere wie die Kommunikation in die Landessynode verbessert und die Beteiligung der Landessynode erhöht werden kann.

Die Kirchenleitung hat seinerzeit davon abgesehen, den bereits im September 2019 fertiggestellten Gesetzentwurf der 27. Landessynode zur Beratung und Entscheidung auf ihrer Herbsttagung 2019 vorzulegen, weil durch damaligen Entwicklungen eine Veränderung des Wahlverfahrens nicht mit der gebotenen Ruhe beraten werden konnte. Vor diesem Hintergrund wird der Gesetzentwurf der 28. Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gesetzentwurf greift das Anliegen, die synodale Beteiligung zu erhöhen und zugleich die Wahlvorbereitung stärker in die Landessynode als Wahlkörper zu kommunizieren durch die Bildung einer Wahlvorbereitungsgruppe der Kirchenleitung auf. In dieser Wahlvorbereitungsgruppe ist die Gewichtung der Mitglieder der Landessynode hoch. Wie jedes eine Wahl vorbereitende Gremium ist die Wahlvorbereitungsgruppe darauf angewiesen, von den Mitgliedern der landeskirchlichen Verfassungsorgane getragen und unterstützt zu werden, unabhängig davon, wie die Gruppe eines Tages möglicherweise zusammengesetzt sein wird.

Die Wahlvorbereitungsgruppe wird nach dem Entwurf des Kirchengesetzes deutlich gestärkt. Dies kommt auf der einen Seite dadurch zum Ausdruck, dass der Vorschlag nicht mehr von der Kirchenleitung, sondern von der Wahlvorbereitungsgruppe vorbereitet und eingebracht wird. Die Kirchenleitung beschränkt sich auf die Wahlvorbereitung und einen den Vorschlag der Wahlvorbereitungsgruppe unterstützenden Beschluss zur Weiterleitung an die Landessynode.

Die Stärkung der Wahlvorbereitungsgruppe wird auf der anderen Seite dadurch erreicht, dass das bisherige Vorschlagsrecht von Mitgliedern der Synode, vor einer Wahl mit eigenen Vorschlägen Kandidatinnen und Kandidaten direkt einzubringen, zugunsten einer Aufforderung an alle Mitglieder der Landessynode, der Wahlvorbereitungsgruppe geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen, verändert wird. Der Entwurf schlägt also im Unterschied zum bisherigen Wahlgesetz vor, dass die gesamte kirchliche Öffentlichkeit – die Mitglieder landeskirchlicher Verfassungsorgane eingeschlossen – ihre Überlegungen der Wahlvorbereitungsgruppe mitteilen und etwaige Vorschläge der Wahlvorbereitungsgruppe unterbreiten. Auf formale Unterstützung von weiteren Mitgliedern der Landessynode für Vorschläge aus den Reihen der Landessynode kann bei einem solchen Verfahren ebenfalls verzichtet werden.

B. Einzelbestimmungen:

Zu § 1:

In § 1 wird an der verfassungsrechtlichen Vorgabe festgehalten, dass die Wahlvorbereitung der Kirchenleitung obliegt, die Kirchenleitung hierzu aber eine gesonderte Vorbereitungsgruppe beruft. Neu geregelt wird der deutlich frühere Zeitraum – in der Regel ein Jahr vor einer Wahl – in dem mit der Vorbereitung begonnen wird. Geregelt wird die personelle Zusammensetzung und der Vorsitz der Wahlvorbereitungsgruppe. Die Zusammensetzung macht das synodale Gewicht der Gruppe deutlich, ohne auf die Sach- und Personalkennntnis der Hauptamtlichen zu verzichten. Die Zusammensetzung der Vorbereitungsgruppe wird kommuniziert.

Zu § 2:

Die Wahlvorbereitungsgruppe wird eigenständig Termine bestimmen, bis zu denen Wahlvorschläge einzureichen sind. In der Regel werden diese mehr als vier Monate vor der Wahl liegen, um der Wahlvorbereitungsgruppe Gelegenheit zu geben, mit geeigneten Personen Gespräche zu führen.

...

Künftig sollte auf eine gesonderte Anhörung des Ältestenrates, der Superintendentinnen und der Leiter der Regionalkirchenämter verzichtet werden zugunsten einer generellen Aufforderung an die Mitglieder der Landessynode, die Superintendentinnen und Superintendenten und die Leiter der Regionalkirchenämter, der Wahlvorbereitungsgruppe geeignete Personen zu benennen. Das schließt nicht aus, dass aus der kirchlichen Öffentlichkeit heraus der Wahlvorbereitungsgruppe ebenfalls Personen benannt werden. Die gesetzliche Aufforderung an den Personenkreis in § 2 Absatz 2 erinnert an die gesamtkirchliche Stellung und appelliert an die gesamtkirchliche Verantwortung, die diesem Personenkreis noch einmal in besonderer Weise zukommt.

Zu §§ 3 bis 6

In den §§ 3 bis 6 wird das Wahlverfahren aufgegriffen und weitgehend bei den bestehenden Regelungen geblieben, die sich bewährt haben.

Neu geregelt wird die Vorstellung der Kandidaten in § 3 Absatz 2, eine vergleichbare Bestimmung fehlte bisher.

Verändert wurde in § 6 Absatz 4 die Zahl der Wahlgänge (Begrenzung auf fünf Wahlgänge) und die Aufnahme einer Bestimmung, was gelten soll, wenn die Landessynode nach fünf Wahlgängen keiner der aufgestellten Personen zur Mehrheit verhilft. Das Wahlverfahren würde in diesem Fall komplett nach §§ 1 und 2 neu beginnen mit der Maßgabe, dass eine Neuwahl erst ein Jahr nach dem letzten Wahlgang erfolgen kann. Diese Überlegungszeit dürfte für das Wahlgremium, für die Kandidaten und für die Öffentlichkeit eine angemessene Frist eröffnen, sich noch einmal neu auf die Suche nach geeigneten Personen zu begeben.

Darüber hinaus wird eine Reduzierung der Zeit zwischen den Wahlgängen von drei auf zwei Stunden vorgeschlagen (§ 6 Absatz 5).

Synopsis zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes Vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182)	Gesetzentwurf / Änderungen
§ 1	§ 1
<p>(1) Die Kirchenleitung beschließt, wer zur Wahl als Landesbischof oder zur Wahl als Präsident des Landeskirchenamtes vorgeschlagen werden soll. Der Wahlvorschlag der Kirchenleitung kann bis zu drei Kandidaten enthalten. Die Kandidaten haben schriftlich zu versichern, daß sie grundsätzlich bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl zu übernehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. Der Wahlvorschlag ist in geeigneter Form rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(2) Vor der Beschlußfassung über den Wahlvorschlag hat die Kirchenleitung den Ältestenrat der Landessynode, die Superintendenten und die Leiter der Regionalkirchenämter in einer gemeinsamen Beratung anzuhören. Die Superintendenten haben zuvor die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter des jeweiligen Kirchenbezirkes zu hören.</p> <p>(3) Neben der Kirchenleitung hat jedes Mitglied der Landessynode das Recht, einen Kandidaten für das Amt des Landesbischofs bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens neun weitere</p>	<p>(1) Die Wahl des Landesbischofes oder der Landesbischofin und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes wird von der Kirchenleitung vorbereitet. Hierzu bildet die Kirchenleitung in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit im Benehmen mit der Landessynode und dem Landeskirchenamt eine Wahlvorbereitungsgruppe, der vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 angehören:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Landesbischof oder die Landesbischofin,b) der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode,c) sechs synodale Mitglieder der Kirchenleitung undd) drei Mitglieder des Landeskirchenamtes. <p>(2) Ist ein Präsident oder eine Präsidentin des Landeskirchenamtes zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet. Ist ein Landesbischof oder eine Landesbischofin zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet; in diesem Falle wird statt des Landesbischofs der Präsident des Landeskirchenamtes Mitglied der Wahlvorbereitungsgruppe.</p> <p>(3) Die Bildung der Wahlvorbereitungsgruppe und ihre personelle Zusammensetzung werden der Landessynode durch die Kirchenleitung bekannt gegeben.</p>

<p>Mitglieder der Landessynode und ist der Kirchenleitung in schriftlicher Form spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltag vorzulegen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend</p>	<p>(4) Die Sitzungen der Wahlvorbereitungsgruppe sind vertraulich, die Kommunikation obliegt dem Vorsitzenden der Wahlvorbereitungsgruppe</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Föhlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Wahlvorbereitungsgruppe bestimmt, bis zu welchem Termin Personen benannt werden können; der Termin soll mehr als vier Monate vor der Wahl liegen. Die Terminbestimmung und Aufforderung, Personen zu benennen, ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Die Wahlvorbereitungsgruppe entscheidet eigenständig, wen sie zur Vorstellung einlädt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landessynode, die Superintendentinnen und Superintendenten und die Leiter der Regionalkirchenämter sind aufgefordert, dem Vorsitzenden der Wahlvorbereitungsgruppe fristgerecht Personen zu benennen.</p> <p>(3) Der Wahlvorbereitungsgruppe obliegt die Erarbeitung eines Wahlvorschlages, der bis zu drei Personen enthalten kann. Die Wahlvorbereitungsgruppe berichtet der Kirchenleitung, die den Wahlvorschlag durch Beschluss an die Landessynode weiterleitet. Der Wahlvorschlag ist durch die Kirchenleitung in geeigneter Form rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die aufgestellten Personen haben vor Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zu versichern, dass sie grundsätzlich bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl zu übernehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Föhlung.</p>

§ 3

(1) Zur Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes tritt die Landessynode in einer besonderen Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen.

(2) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuß der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen hinsichtlich der Wahlberechtigung Zweifel, hat der Wahlprüfungsausschuß die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.

§ 3

(1) Zur Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischofin und des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes tritt die Landessynode in einer besonderen Sitzung zusammen.

(2) Der Wahlvorschlag wird der Landessynode durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahlvorbereitungsgruppe zusammen mit dem Bericht vorgestellt. Dem schließt sich eine Vorstellung der vorgeschlagenen Personen an. Nach der Vorstellung wird die Tagung der Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung unter Anwesenheit der Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes fortgesetzt.

(3) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen hinsichtlich der Wahlberechtigung Zweifel, hat der Wahlprüfungsausschuss die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.

§ 4

(1) Die Landessynode ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Landessynode in ihrer ersten Sitzung beschlußunfähig, so ist sie zu einer zweiten Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(3) Die Frist zwischen dem Schluß der ersten Sitzung und dem Beginn der zweiten Sitzung muß mindestens vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 4

(unverändert)

§ 5

- (1) Die Wahl wird geheim durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen.
- (2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält alle gültigen Vorschläge.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist derjenige Kandidat anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde,
 - b) auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist,
 - c) die Zusätze enthalten.

§ 5

(unverändert)

§ 6

- (1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen als abgegebene gültige Stimmen.
- (2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist vom dritten Wahlgang an derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit) erhalten hat.
- (3) Die Wahlhandlung ist so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendige Stimmenzahl erreicht hat,

§ 6

- (1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen als abgegebene gültige Stimmen.
- (2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist vom dritten Wahlgang an diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit) erhalten hat.
- (3) Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und kommt die erforderliche Stimmenmehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so stehen vom vierten Wahlgang an nur noch die beiden Personen zur Wahl, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<p>(4) Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kommt die erforderliche Stimmenmehrheit auch in der vierten Wahlhandlung nicht zustande, so stehen von der fünften Wahlhandlung an nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die in der vierten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(5) Zwischen den einzelnen Wahlhandlungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Stunden liegen. Jede Wahlhandlung endet mit der Bekanntgabe ihres Ergebnisses durch den Präsidenten der Landessynode.</p>	<p>(4) Erreicht im fünften Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl ohne Ergebnis beendet. Die Kirchenleitung beruft unverzüglich auf ihrer nächsten Sitzung eine Wahlvorbereitungsgruppe ein, die eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes vorbereitet. Ein neuer Wahlgang darf frühestens ein Jahr nach dem ergebnislosen letzten Wahlgang vorgenommen werden.</p> <p>(5) Zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden liegen. Jeder Wahlgang endet mit der Bekanntgabe ihres Ergebnisses durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 (Inkrafttreten)</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)</p>